

In gute Hände – Umgang mit Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

**Veranstaltungsreihe der Diakoniestiftung Osnabrücker Land und der
evangelisch-luth. Melanchthon-Kirchengemeinde Hagen am 06.11.2023**

Wiebke Schrader, Ltd. Oberärztin Thoraxonkologie und Palliativstation,
Franziskus Hospital Harderberg
Leiterin des Zentrums für Palliativmedizin der Niels-Stensen-Kliniken



**„It's always wise to look ahead, but
difficult to look further than you can
see.“**

Winston Churchill



Illustration: Felix Volpp

Persönliche Einstellungen...

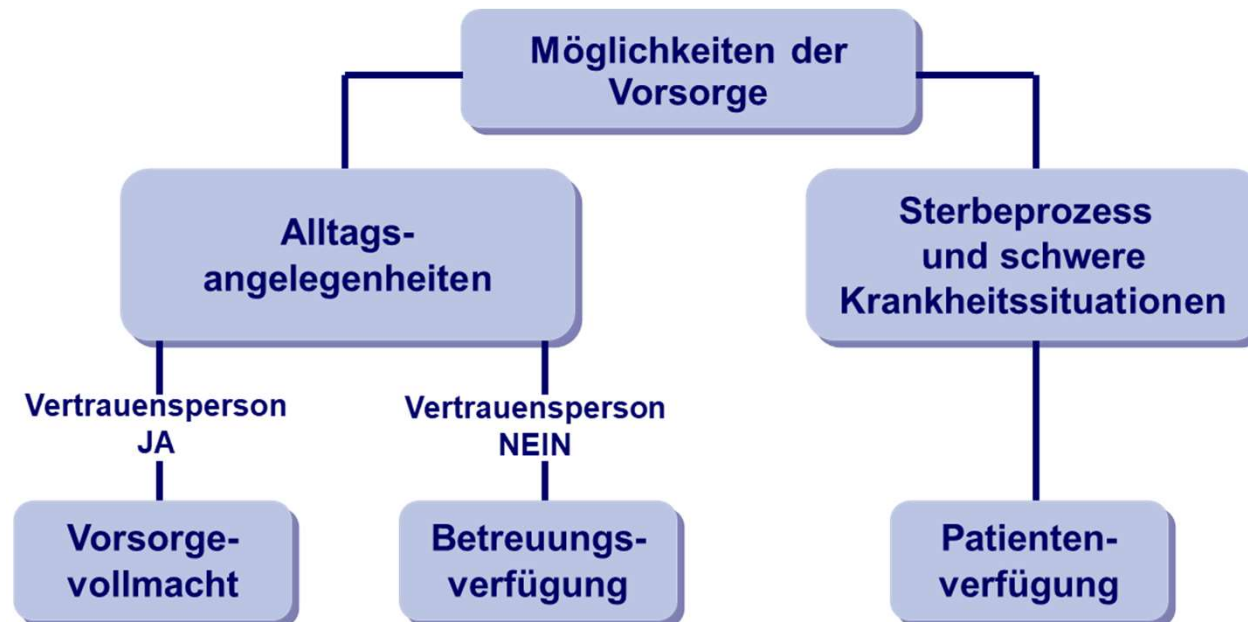
- Wie stehen Sie zum Leben und wie zum Sterben?
- Was bedeutet es für Sie, noch lange weiterzuleben?
- ***Wenn Sie jetzt erfahren würden, dass Sie heute Nacht im Schlaf versterben werden, welche Empfindungen würde das auslösen?***

Warum Vorsorge?

- **Jeden kann es plötzlich treffen, nicht mehr selbst entscheiden zu können!**

→ Vorsorge ermöglicht Selbstbestimmung

Möglichkeiten und deren Einsatz



Der Patientenwille – Ein Überblick

Patientenverfügungen gibt es seit Anfang der 1970er Jahre, und im Prinzip befürworten die meisten Menschen, dass mittels Vorausplanung ungewünschte medizinische Anstrengungen zur Lebensrettung und -verlängerung vermieden werden können.

Gleichzeitig spielen Patientenverfügungen seit Jahrzehnten in der realen Welt medizinischer Entscheidungsfindung nur eine untergeordnete Rolle

Kritische Entscheidungen in Unkenntnis des Patientenwillens sind noch immer an der Tagesordnung ...

Jüngere Entwicklungen des Umgangs mit Pat.verfügungen

- **1967:** Cicely Saunders gründet das erste Hospiz in England
- **1968:** Erstmalige Definition des Hirntods in Deutschland
- **Seither** ständige **Weiterentwicklung der Apparate-/Intensivmedizin**
- Das **Wissen um das natürliche Sterben geht teils verloren**
- **Mitte der 70er** kommen parallel dazu **erste Ideen zu Pat.verf.**
- **1978:** Kölner Amtsrichter verfasst 1. Patiententestament und stößt damit **erste landesweite medizin-rechtliche Diskussion** an
- **1983:** Erste Palliativstation in Köln wird eröffnet
- **Aber:** Strafbarkeit von Tötung durch Unterlassen von Hilfeleistung und Behandlungsverweigerung, auch bei geringen Rettungschancen!

Medizinrecht im Wandel

- Patientenwunsch und mutmaßlicher Wille standen erkennbar **NICHT** im Vordergrund...
- Erst **2003** bestätigt Bundesgerichtshof erstmalig, dass der zuvor geäußerte Wille einer Patientenverfügung eines entscheidungs-unfähigen Patienten bindend ist!
- Daraus resultierende ärztliche Entscheidungen waren jedoch noch abhängig vom Urteil des ‚Vormundschaftsgerichts‘; aber:
- Gründung **AG ‚Patientenautonomie am Lebensende‘** am BJM
- **1.9.2009: Erstes Gesetz zur rechtlichen Untermauerung von Patientenverfügungen**
(in den USA bereits seit den 70er Jahren...)

Stärkung der Patientenautonomie

Aufgeklärte Patient*innen möchten selbst festlegen, welche Behandlungen vorgenommen oder unterlassen werden sollen

Daher reagieren sie auch deutlich und zurecht, wenn gegen diesen formulierten Willen gehandelt wird; daher ist es auch eine Chance

Was ist eine Patientenverfügung?

- In einer Patientenverfügung kann man schriftlich den Willen über die Art und Weise einer ärztlichen Behandlung für den Fall festlegen, dass man infolge eines **Unfalls**, einer **schweren Erkrankung** oder auch durch **Nachlassen der geistigen Kräfte im Alter** nicht selbst einwilligen kann.
- Ein einwilligungsfähiger **Volljähriger** legt für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit **schriftlich** fest, ob er in **bestimmte**, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende **Untersuchungen** seines Gesundheitszustandes, **Heilbehandlungen** oder ärztliche **Eingriffe einwilligt oder sie untersagt**.
(nach § 1901a BGB („Patientenverfügungsgesetz“))

Welche weiteren vorsorgenden Gesundheitsangelegenheiten gibt es?

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung

Um wen geht es bei der Patientenverfügung

Wunsch und Wille des angemessen aufgeklärten, einwilligungsfähigen Patienten sind zu beachten!

Ärztin



Angehörige
Zugehörige



Aufgeklärter Patient



Pflegende / Behandlungsteam

Inhalt einer Patientenverfügung ...

■ Behandlungssituationen



■ Behandlungswünsche

Was ist beim Abfassen zu beachten? Schwierigkeiten...

- zukünftige gesundheitliche Situationen sind kaum abzusehen
- Wird dann mein Wille auch beachtet werden?
- die eigenen Wünsche sind nur schwer vorausschauend festzulegen
- es fehlen die notwendigen medizinischen Kenntnisse für fachgerechte Aussagen

Empfehlungen zum Vorgehen beim Abfassen

- Patientenverfügungen sind primär eine Handlungsanweisung an den Arzt:
- Verwendung eines standardisierten Mustervordrucks
- Rückgriff auf ärztliche Hilfe beim Abfassen



Wertevorstellungen... Welche medizinischen Maßnahmen wünsche ich?

- Palliativmedizinische / hospizliche Begleitung mit bestmöglicher Symptomkontrolle...
- ... auch mit dem Risiko dadurch eintretender Verkürzung von Lebenszeit?
- Die Wahrnehmung meines Angebotes der Organspende
- Die Durchführung folgender Rituale (z.B. Krankensalbung)
- Seelsorgliche Begleitung

... möchte ich für mich wann / immer (in welchem Stadium...)?

Wichtig: Im Falle einer Depression

- **Ganz wichtig: Bei bekannter Depression hierzu Kommentar schreiben, z.B.:**

Ich möchte nicht, dass mir auf Grund meiner Diagnose die Entscheidungskompetenz abgesprochen, bzw. vor Anerkennung meines Willens ein psychiatrisches Gutachten erstellt wird.

Wann ist eine Patientenverfügung wirksam?

- der Verfasser ist **volljährig**
- die Verfügung wurde **nicht widerrufen**
- die **aktuelle** Gesundheitsschädigung ist benannt (Diagnose und Prognose)
- **konkrete** Behandlungsmaßnahmen sind benannt und auch **indiziert!**

Wunsch und Wille des angemessen aufgeklärten, einwilligungsfähigen Patienten sind zu beachten

Selbstbestimmungsrecht

- ***Menschenwürde***
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Besteht über Einwilligungsfähigkeit hinaus (Patientenverfügung, Betreuer)

 durch Grundgesetz geschützt

„In welchem Fall gilt meine Patientenverfügung?“

- Ich bin selbst nicht mehr entscheidungsfähig; **zuvor gilt immer das aktuell gesprochene Wort!!!**
- PV ist schriftlich verfasst
- Die Lage entspricht der Situation in der PV
- Verbotene Maßnahmen werden nicht verlangt
- Kein Anhalt für Willensänderung
- Eine Willensbekundung über den Wunsch nach passiver Sterbehilfe ist erlaubt!

Rolle der Angehörigen

- Ohne Bevollmächtigung können Angehörige den Patienten nicht gesetzlich vertreten. Daher sollten Angehörige bevollmächtigt sein.
- Als Bevollmächtigte legen Sie den mutmaßlichen Patientenwillen fest.
- Als Bevollmächtigte vertreten Sie den mutmaßlichen Patientenwillen.
- Als Bevollmächtigte müssen Sie sich mit dem Arzt einigen (und umgekehrt).

Können Angehörige die Rücksicht einer PV unterbinden?

- Entscheidend ist der Wille des Patienten
- Angehörige werden in der Regel gehört
- Angehörige haben ohne Vollmacht kein Entscheidungsrecht
- Angehörige können eingesetzt werden als
 - Vorsorgebevollmächtigte
 - Vorschlag für eine Betreuung

Patientenverfügung...

- ... sollte mit einer Vorsorgevollmacht gekoppelt sein
- ... ist bindend für den behandelnden Arzt (BGB § 1901 b,2)
...sofern der Patientenverfügung im Sinne des § 1901a Absatz 1 des BGB konkrete Entscheidungen des Betroffenen über die Einwilligung oder Nichteinwilligung in bestimmte, noch nicht unmittelbar bevorstehende ärztliche Maßnahmen entnommen werden können
(BGH Urteil v. 8.2.17, Az.: XII ZB 604/15)
- ... sollte schriftlich verfasst sein **(Vordrucke immer „individualisieren“)**
und möglichst alle paar Jahre „aktualisiert“ werden
- ... kann aus mündlichen Angaben des Patienten abgeleitet werden.
Hierzu sollten Äußerungen von Angehörigen/Vertrauten zu gehört werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.
= „mutmaßlicher Wille“

Wertevorstellungen

sind abhängig von vielen Faktoren

- soziales Umfeld
- Finanzen

sind höchst individuell und subjektiv!

- Religion / Glauben
- Lebensziele und Lebenserfahrung

können sich auch kurzfristig ändern!

- Vorerkrankungen
- subjektive Lebensqualität



Form und Aufbewahrung (Hinweiskärtchen)

Ich habe eine/n

- Patientenverfügung
- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Organspendeausweis

verfasst
(zutreffendes ist angekreuzt)

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

Aufbewahrungsort der Originale _____

Bitte benachrichtigen Sie im Bedarfsfall

Name _____

Anschrift _____

Telefon _____

E-Mail _____

→ Immer im Portemonnaie mitführen!

Vorsorgevollmacht vs. Betreuungsverfügung

- **Benennung einer Person des Vertrauens („Bevollmächtigter“), die bereit ist, im Bedarfsfall für den Patienten zu entscheiden und seine Interessen zu vertreten.**
- **Vorgabe für das *Betreuungsgericht*, wer im Fall der Einrichtung einer Betreuung als Betreuer gewünscht wird. Dieser Vorgabe ist für das Gericht verbindlich.**

Beachte: Ein Bevollmächtigter kann auch als Betreuer bestimmt werden.

In einer Betreuungsverfügung können auch noch andere individuelle Angelegenheiten bestimmt werden (z.B. Umgang mit Vermögen etc), aber CAVE Banken!

Vorsorgevollmacht

- Mit einer **Vorsorgevollmacht** bevollmächtigt nach deutschem Recht eine Person eine andere Person, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen. Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum Vertreter im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers. Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und uneingeschränktes persönliches Vertrauen zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden. (Quelle: www.Wikipedia.de)

Vorsorgevollmacht

In der Vorsorgevollmacht können Regelungen getroffen werden zu den Themenbereichen:

- Vermögenssorge
- Aufenthaltsbestimmung
- Gesundheitssorge
- Post- und Fernmeldeverkehr
- Vertretung gegenüber Behörden



Vorsorgevollmacht

**führt Selbstbestimmungsrecht
über die aktuelle Einwilligungsfähigkeit hinaus
und überträgt es *für definierte Gebiete* an einen Vollmachtnehmer:**

- **Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit**
- **Aufenthalts- und Wohnungsangelegenheiten,**
- **Behörden, Vertretung vor Gericht, Post- / Fernmeldeverkehr**
- **Vermögenssorge**
- ✓ ***Untervollmacht***
- ✓ ***Betreuungsverfügung***
(Wer soll, wenn doch erforderlich, Betreuung übernehmen?)
- ❖ **„Über den Tod hinaus...“**

Vorsorgevollmacht und Banken!

- ACHTUNG bei Bankgeschäften. Viele Banken akzeptieren nicht einmal notarielle Vollmachten.
- Um unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden sollte auf alle Fälle vorher mit der Bank gesprochen und gegebenenfalls deren Formulare verwendet werden.
- Gilt auch für die Sparkasse von nebenan...

Betreuungsverfügung

Der gesetzliche Betreuer...

- ... handelt in einem vom Vormundschaftsgericht genau festgelegten Umfang (Aufgabenkreise).
- ... wird vom Vormundschaftsgericht überwacht.



Was kann ich regeln?

- Wer soll die Betreuung übernehmen?
- Wer soll auf keinen Fall Betreuer werden?
- Wünsche, wie die Betreuung erfolgen soll,
z.B. in Bezug auf
 - – Vermögensangelegenheiten
 - – persönliche Angelegenheiten

Betreuung...

**Wird notwendig, wenn der Patient nicht mehr einwilligungsfähig ist
und keine Vorsorge (Vorsorgevollmacht) getroffen hat –
oder bei bestimmten Fragestellungen**

- * wie freiheitsentziehenden Maßnahmen im amb. Bereich,**
- * Veränderung bei großen Vermögensveränderungen**

- ✓ **Betreuer wird für einen definierten Zeitraum
durch das Betreuungsgericht bestellt**
- ✓ **Betreuer muss bei allen relevanten Fragen
stets zusätzlich eingeschaltet werden,
auch wenn der Patient aktuell entscheidungsfähig erscheint !**
- ✓ **Betreuer hat umfangreiche Nachweispflichten gegenüber Betreuungsgericht.**



Pro und Contra

Vorsorgevollmacht

Kann selbst erstellt werden (Vordrucke)

Setzt Vertrauen voraus

Zieht nur im Verhinderungsfall

Erspart viele Wege zum Gericht

Kann, muss aber nicht erneuert werden

Betreuung

Wird vom Betreuungsgericht bestellt

Umfassend oder nur für bestimmte Bereiche

Berücksichtigt Betreuungsverfügung

Überwachung der Tätigkeit durchs Gericht

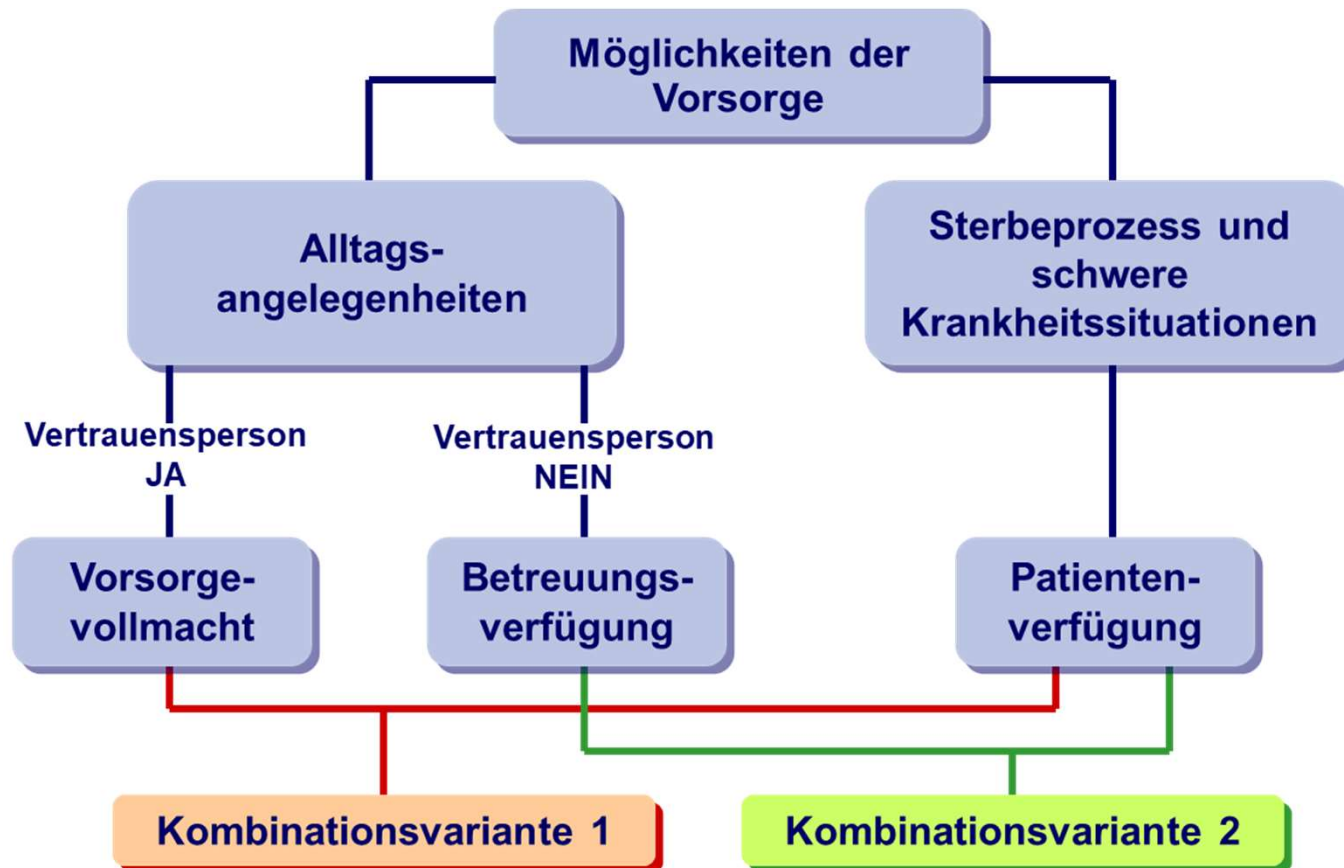
Betreuung ist immer aktiv!

✦ *Muss nicht notariell beglaubigt werden, kann manchmal aber sinnvoll sein! STICHWORT: Banken!*

Wo findet man Hilfe und weitere Informationen?

- Bundesjustizministerium (www.bmj.de)
Betreuungsrecht/Patientenverfügungen/Vorsorgevollmacht
- Bundesärztekammer (www.bundesaerztekammer.de)
Empfehlungen zum Umgang mit Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung
in der ärztlichen Praxis
- Lokale Betreuungsvereine
- Notare, Rechtsanwälte
- Behandelnde Ärzt:innen, Sozialdienst im Krankenhaus etc., Hospize etc.

Kombinationsmöglichkeiten



Was ist NEU seit 1.1.2023?

- Eintragung auch der Patientenverfügung in ein Register **UND**
- das **Ehegattennotvertretungsrecht**

Ehegattennotvertretungsrecht

- **Seit dem 1. Januar 2023** gibt es für akute Krankheitssituationen ein gesetzliches Ehegattennotvertretungsrecht für Gesundheitsangelegenheiten. Es gilt nur für nicht getrennt lebende Verheiratete. Die behandelnden Ärztinnen und Ärzte sind dann von ihrer Schweigepflicht entbunden. Ärzt:innen können dann rasch auf Musterformular zurückgreifen
- In diesem Zusammenhang gibt es ebenfalls seit dem 1. Januar 2023 ein Register, in dem sich Ärzt:innen rasch informieren können.
- **Neu ist damit auch, dass dem Notvertretungsrecht in diesem Register auch widersprochen werden kann!**



Befugnisse von Ehegatten

- Mit Einführung des § 1358 BGB ist es für den Fall, dass ein Ehegatte aufgrund von Bewusstlosigkeit oder Krankheit seine Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge rechtlich nicht besorgen kann, dem anderen Ehegatten gestattet, für ihn:
- in Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einzuwilligen oder sie zu untersagen sowie ärztliche Aufklärungen entgegenzunehmen,
- Behandlungsverträge, Krankenhausverträge oder Verträge über eilige Maßnahmen der Rehabilitation und der Pflege abzuschließen und durchzusetzen,
- über Maßnahmen nach § 1831 Abs. 4 zu entscheiden, **sofern die Dauer der Maßnahme im Einzelfall sechs Wochen nicht überschreitet**, und
- Ansprüche, die dem vertretenen Ehegatten aus Anlass der Erkrankung gegenüber Dritten zustehen, geltend zu machen und an die Leistungserbringer abzutreten oder Zahlung an diese zu verlangen.

- Lebensgefährten und Kinder sind nicht erfasst!
- Hier gilt aber das bereits zuvor geltende Recht, dass Ärztinnen und Ärzten in Akutsituationen häufig Lebensgefährten oder Kinder als einzige Ansprechpersonen gegenüberüberstehen. Diese Personengruppen können weiterhin als Auskunftspersonen für den mutmaßlichen Willen im Rahmen des Rechtsinstituts der mutmaßlichen Einwilligung herangezogen werden.
- Der Ehegatte hat das Selbstbestimmungsrecht des erkrankten Ehegatten zu wahren und dessen Willen umzusetzen. Das bedeutet, er muss das Vertretungsrecht nach den Wünschen beziehungsweise mutmaßlichen Willen des erkrankten Ehegatten ausüben. Liegt eine Patientenverfügung vor, hat der vertretende Ehegatte darin enthaltene Wünsche zu berücksichtigen

Zeitliche Begrenzung

- Das neu eingeführte Recht zur Vertretung des erkrankten Ehegatten ist zeitlich beschränkt.
- Es endet, wenn seine Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder **spätestens mit Ablauf von sechs Monaten**, nachdem die Ärztin oder der Arzt das Vorliegen der Voraussetzungen des Vertretungsrechts festgestellt hat.
- Eine Pflicht, das Vertretungsrecht wahrzunehmen, besteht für den Ehegatten nicht.
- Es kann **nur einmalig** angewandt werden!

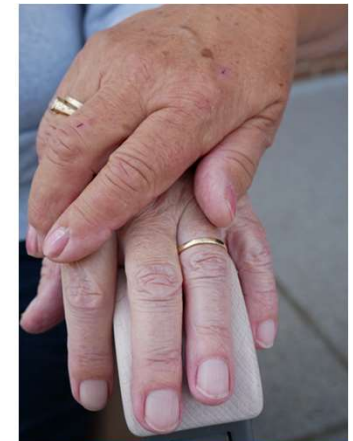
Beispiel anhand eines sehr guten Vordrucks

- Aktualisierter und guter Vordruck der Malteser!
- **Website:** <https://www.malteser.de/patientenverfuegung.html>
- Dieser gibt gute und wichtige Inhalte vor, ist aber sehr gut individualisierbar
- Dennoch wichtig: Mit dem oder den Vertrauten reden!!!, um Gedanken dazu mitzuteilen (Stichwort: mutmaßlicher Wille) und um Erwartungen an Dritte zu klären; Wertevorstellungen mitteilen
- Eigene Einstellungen niederschreiben
- Wann soll es gelten...?



„Liebe das Leben und denke an den Tod.“

Erich Kästner



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

